

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

~			
-	-	~	-
7	K.X	-	# 1
- 2	*27	_	•

Wiesbaden, den 23. Dezember 1950

Nr. 51

		그리다 그리다 하는 사람들이 되었다.
INHALT: Seite		
Betr.: Antragsberechtigung nach § 17 dés Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. 12. 1947 (GVBl. 1948 S. 3)	scheinigungen für eine Aufenthaltsge- nehmigung in einer Gemeinde des Lan- des Hessen zwecks Erlangung eines Interzonenpasses in der Ostzone oder Berlin	Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen
Walter Jenizsch, Wiesbaden-Biebrich, Biebricher Allee 177, geboren 19. 2. 1910 zu Wiesbaden-Biebrich	Betr.: Forderung des Fachverbahdes der Kommunalrentmeister	Buchbesprechungen

Der Landeswahlleiter

969

Betr.: Antragsberechtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12, 12, 1947 (GVB), 1948 S. 3)

Nach § 17 Abs. 2 Ziff. 1 St. G. H. G. ist antrag berechtigt beim Slaatsgerichts-hof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens Einhundertstel aller

Stimmberechtigten des Volkes umfaßt. Auf Grund des Ergebaisses der Landtags-wahl vom 19. 11. 1950 gebe ich hiermit bekannt, daß 29 850 Stimmberechtigte eine antragsbe echtigte Gruppe bilden.

Wiesbaden 8. 12. 1950

Der Landeswahlleiter - IIf 3e 10-01

Der Hessische Ministerpresident

970

Menschen aus Lebensgefahr

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schüler Herbert Emmerich in Hanau a. M. für die am

6. Juni 1950 durchgeführte Rettung einer Betr.: Auszeichnung für Errettung von Hjährigen Schülerin vor dem Tode des Menschen aus Lebensgefahr Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 5. 12. 1950

Der Hessische Ministerpräsident

Der He-sische Minister des Innern

971

An die Herren Standesbeamten

und ihre Aufsichtsbehörden Betz.: Beurkundung von Vaterschaftsan-erkenntnissen durch Amtsgerichte und Notare.

Nach § 61 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zum Pa sonenstandsga-setz können auch die Amtsgerichte und Notare Vaterschaftsanerkenninisse beurkunden. Damit der Standezbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, alle Angaben zur Beischreibung des Handvermerks bei dem Geburtseinirage des Kindes bzw. zur Mitteilung an den Stan-desbeamten, der die Geburt des Aner-kennenden beurkundet hat, erhält (§ 61 der Ersten Ausführungs-Verord ung zum Personenstandsgesetz bzw. § 217 DA), hat der Herr Hersische Minister der Justiz durch einen Runderlaß vom 10, 10, 1950 — 3810 IIIa² 3933 — der im Justiz-ministerialblatt 1950 S. 102 und 103 ver-

öffentlicht ist, angeordnet, daß die Amts gerichte und Notare in die Anerkenntnisurkunden die folgenden Angaben aufzunehmen haben:

1. vom Anerkennenden:

- a) Zunamen, sämtliche Vornamen und Beruf, wobei auf die richtige Schreibweise zur Vermeidung späterer Be-richtigungen zu achten ist,
- b) Staatsangehörigkeit,
- Ort und Zeit der Geburt, erforderlichenfalls ge sue Bezeichnung des Standesamts, das die Geburt beurkundet hat, und wenn irgend möglich, Nummer des Geburtenbuchs (Geburts-

vom Kinde:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtsort, genaue Angabe des Standesamts, das die Geburt beurkundet Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt,

hat, und Nummer des Geburtenbuchs (Geburtsregisters);

3. von der Mutter:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Wohnort, Straße und Hausnummer.

Sollten diese Angaben in Vaterschaftsanerkenntnissen, die von Gerichten und Notaren beurkundet wurden, künftig ganz oder zum Teil fehlen, bitte ich, auf dem Dienstwege zu berichten.

Wiesbaden, 2. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern -- 25d 16/03 - 6560/50 IIe ·

972

d) Wohnort, Straße und Hausnummer. Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Neutsch im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Neutsch im Landkreis

ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeo.dnung vom 21. 12. 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Anderung des Wappens des Kommunalverbandes des Regierungs-bezirks Wiesbaden.

Dem Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden ist durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Ände-rung des bisherigen Wappens und zur Führung eines Wappens nach dem vor-gelegten Entwurf verliehen worden.

Betr.: Verleihung des Rechts zur Führung eines Kreiswappens an den Rhein-gaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Dem Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 5 der Hessischen Kreisordnung vom 24. 1. 1946 durch das Hessische Staatsmilisterium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 7. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3k'06 — Tgb.-Nr. 4967, 5215, 5327/50

Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 379 des Walter Jentzsch, Wiesb.-Biebrich, Biebricher Allee 177, geboren Biebricher Allee 177, geboren 19. 2. 1910 zu Wiesb.-Biebrich.

Der rote Sonderausweis des Obengenannten ist durch Einbruchsdiebstahl entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern — VIa — 3w 02 — BE/Kr

Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 108 des Rudolf Goldschmidt, geboren am 10. 4. 1928, wohnhaft Frankfurt a. M., Mainluststraße 6.

Der rote Sonderausweis des Obengenannten ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 12. 7950

Der Hessische Minister des Innern — VIa — 3w 02 — BE/Kr

975

Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 377 des Wilhelm Wendt, geboren am 11, 9, 1890 zu Frankfurt B. M., zu-letzt wohnhaft Wiesb.-Dotzheim, Mühlgasse 3.

Wendt wurde am 24. 7. 1950 in der Sitzung des Beirats der Städtischen Be-treuungsstelle Wiesbaden aus der Be-treuung ausgeschlossen. Dieser Beschluß konate Wendt nicht zugestellt werden, da er nach polizeilichen Ermittungen unbe er nach polizeilichen Ermittlungen unbe-kannten Aufenthaltes ist. Der rote Son-derausausweis Nr. 377 des Wendt wird hiermit für ungültig erklärt und ist beim Vorzeigen einzuziehen.

Wiesbaden, 1. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern – VIa – 3w 02 – BE/Kr

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Betr.: Verfahren zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Gemeinde des Landes Hessen zwecks Erlan-gung eines Interzonenpasses in der Ostzone oder Berlin.

Bezug: Kontrollratsdirektive Nummer 43.

Die bisher uneinheitliche Regelung in- 977 nerhalb des Landes Hessen für die Aus-stellung von Bescheinigungen zur Erlangung eines Interzonenpasses in der sow-jetischen Besatzungszone oder Groß-Berlin hat sich als untragbar erwiesen. Unbillige Härte auf der einen Seite und Belastungen des Landes Hessen auf der enderen Seite waren des öfteren die Folgen. Nach Fühlungnahme mit den Regierungspräsidenten sowie staatlichen und kommunalen Verwaltungsdienststellen wird daher zur Vereinheitlichung folgendes angeordnet:

- 1. Zur Ausstellung von Bescheinigungen Zur Ausstellung von Bescheinigungen für eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Gemeinde des Landes Hessen zur Erlangung eines Interzonenpasses sind nur die Landräte und Oberbürgermeister ermächtigt. Es bleibt diesen Behörden überlassen, das Wohrungsamt, die Kreisflüchtlingsdienststelle oder die Polizei damit zu beauftragen. Eine Koordinierung ist iedoch geboten ordinierung ist jedoch geboten.
- Diese Bescheinigungen sind im Benehmen mit den Behörden des Wohnortes des Antragstellers für die Dauer eines Monats auszustellea.
- 3. Über die Bescheinigungen, die nach nachstehendem Muster auszustellen sind, ist ein Verzeichnis zu führen.
- 4. Die Bescheinigungen sind nur auszustellen:
- a) im Falle der Verheiratung der Antragsteller und der Teilnahme an einer Hochzeit von Angehörigen des ersten Verwandtschaftsgrades;
- bei schweren Erkrankungen und in Todesfällen von nahen Angehörigen, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt;
- zur Regelung von Erbschaftsange-legenheiten bei vorliegendem gericht-lichen oder notariellen Nachweis;
- bei Geschäftsreisen nach Befürwortung durch die Industrie- und Handelskammer.

Darüber hinaus ermächtige ich die zuständigen Behörden, Bescheinigungen auch dann auszustellen, wenn dies besondere Verhältnisse rechtfertigen.

Muster

(ausstellende Behörde)

Bescheinigung Gegen die Erteilung eines Interzonenpasses an

bestehen keine Bedenken. Der Aufenthali
wird für die Dauer der Gilligkeit des
Interzonenpasses - bis zu einem Monat
— genenmigt. Diese Rescheini-
gung: berechtigt nicht vum
Grenzubertritt — ist nur in
verbinding mit dem Interzonennaß gilltig
- und stellt keine Zuzugsgenehmigung
dar.

(Ort)	, dell
	Management
• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
(Dienstsiegel	(Unterschrift)
(Stempel)	(Dienststelle)

Der Hessische Minister des Innern — zugleich als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — IX A/5 — 58b 20 -Tgb.-Nr. 2725a/50

Wiesbaden, 27. 11. 1950

Gemeinsamer Erlaß VII/Vet. Nr. 44 des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Arbeit, Laud-wirtschaft und Wirtschaft

vom 7. Dezember 1950, Betr.: Regelung der künstlichen Besamung zur Bekämpfung der Deckinfektionen bei Rindern.

Bezug: Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung in der Tier-zucht vom 28. Januar 1950 (GYBI, S. 16) und Berichtigung hierzu (GYBI, v. 23. Sept. 1950 S. 166).

In verschiedenen Kreisen wird bei der Bekämpfung der Deckinfektionen schon seit längerer Zeit und vor Veröffentlichung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung in der Tierzucht von der manuellen Samenentnahme und - übertragung bei Rindern Gebrauch gemacht. macht.

Um eine Unterbrechung dieser der Tierseuchenbekämpfung dienenden Maßnahmen zu vermeiden, werden die Herren Regierungspräsidenten ermächtigt, bis zur Eröffnung der zentralen Samengewinnungsstation die in § 3 Ziff. 1 Buchstabe c. a. Verordnung vorwerben. o. a. Verordnung vorgesehene Zustimmung bei Vorliegen folgender. Voraussetzungen zu erteilen:

1. Für die Samenentnahme dürsen nur

Bullen Verwendung finden.
a) für die im Sinne des § 1 o. a. VO. eine

für die im Sinne des § 1 o. a. VO. eine besondere Genehmigung durch den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vorliegt od er die als Vatertiere für die betreffende Gemeinde oder Bullenhaltungsgenossenschaft angekört sind und bei denen vor der Verwendung zur künstlichen Samenentnahme durch eine Spermaund eine Blutuntersuchung der Nachweis erbracht worden ist, daß sie frei von Deckinfektionen, Abortus-Bang und sonstigen durch den Deckakt übertragbaren Tierseuchen sind.

baren Tierseuchen sind. baren Tierseuchen sind.

Diese Bullen dürfen nicht mit Tuberkulose im Sinne des § 10 Nr. 12 des
Viehseuchengeselzes vom 26 6. 1909
(RGBl. S. 519) behaftet oder dieser
Seuche verdächtig sein. Das von diesen
Bullen gewonnene Sperma darf nur zur künstlichen Besamung von Kühen die-nen, welche in dem für die betreffende nen, welche in dem für die betreffende Gemeinde oder Bullenhaltungsgenossenschaft zuständigen Deckbezirk stehen, Soll das Sperma dieser Bullen auch in anderen mit Deckinfektionen verseuchten Gemeinden Verwendung finden, so ist für jede Gemeinde erneut die Zustimmung des Reglerungspräsidenten nach § 3 Ziff. 1 Buchstabe c o. a. VO. einzuholen. Vor Erteilung der Zustimmung hat der Reglerungspräsident mit dem zuständigen Köramt zu prüfen, ob der Bulle bei Verwendung seines Spermas über seinen natürlichen Deckbezirk hinaus in erbblologischer Hinsicht noch mas über seinen natürlichen Deckbezirk hinaus in erbbiologischer Hinsicht noch genügt oder ob mit Rücksicht auf seinen größeren Wirkungskreis als Vatertier die Anerkennung gemäß §1 o. a.VO. erforderlich ist. Die hiernach zur künstlichen Besamung zugelassenen Bullen sind während der Zeit ihrer Verwendung zur künstlichen Besamung nicht im öffentlichen Deckbetrieb der betreffenden Bullenhaltung zu benutzen.

2. Unter Bezugnahme auf § 2 o. g. VO.

2. Unter Bezugnahme auf § 2 o. a. VO. werden die Regierungspräsidenten ermächwerden die Regierungspräsidenten ermichtigt, Ticrärzten, welche in verseuchten Gemeinden bzw. Bullenhaltung genossenschaften die künstliche Besamung durchführen wollen, hierzu die Genchmigung zu erteilen, wenn die betreffenden Ticrärzte nachweisen, daß sie die auf diesem Gebiet erforderliche fachliche Eignung haben. haben.

Die fachliche Eignung ist als erbracht anzusehen, wenn

a) durch eine Bescheinigung des beamteten Tierarzies belegt wird, daß der betreffende Tierarzt auf Grund seiner erfolgreichen bisherigen Tätigkeit auf diesem Gebiet ausreichende Erfahrung besitzt

b) der betreffende Tierarzt ein Zeugnis vorlegt daß er an einer anerkannten tierärztlich geleiteten größeren Besamungsstation oder an einer mit einer Besamungsstation verbundenen ambu-latorischen Hochschulklinik tätig war und sich die erforderlichen Kenntnisse

angeeignet hat.

· 3. Die künstliche Besamung von Kühen. die an Deckseuchen erkrankt oder dieser Seuchen verdächtig sind darf erst nach erfolgter Abheilung oder nachdem der Seuchenverdacht be eitigt ist, erfolgen.

Die vorgelegten Anfragen und Anträge Landwirtschaft und Wirtschaft.

Die Anerkennung der fachlichen Eignung auf Anerkennung bzw. Erlaubniserteilung der jenigen Tierärzte, welche an Besamungsstationen tätig werden, für die samung in mit Deckinfektionen usw. vergemäß § 1 o. a. VO. eine Genehmigung erseuchten Gemeinden finden damit ihre forderlich ist, bleibt dem Minister des Innern vorbehalten.

**S. Die künstliche Besamung von Kühen dieleit zu genangen der künstlichen der künstliche der der künstlichen Besamung von külten der künstlichen Besamung von külten der künstlichen Besamung in mit Deckinfektionen usw. vergemäß § 1 o. a. VO. eine Genehmigung erseuchten Gemeinden finden damit ihre forderlich ist, bleibt dem Minister des Liedeligung Es wird gebeten damit ihre weiterhin Erforderliche in eigener Zuständigen der künstlichen Besamung von keiter Gemeinden finden damit ihre des Liedeligung Es wird gebeten damit ihre der künstlichen der künstlichen Besamung von keiter Gemeinden finden damit ihre der künstlichen der künstlichen Besamung von keiter Gemeinden finden damit ihre der künstlichen Besamung von keiter der künstlichen Besamung von keiter Gemeinden finden damit ihre der künstlichen Besamung von keiter der keite digkeit zu veranlassen.

Wiesbaden, 7, 12, 1950

Der Hessische Minister des Innern – VII/Vet. 19 c 06 – Dr. Z/R. 1531 – Tgb.-Nr. 10950

Der Hessische Minister für Arbeit,

- Angelegenhuiten der Gemeinden und Gemeindeverbände -

978 An die Gemeinden und Landkreise Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel. Wiesbaden

Betr.: Befreiung stellungsloser Berufsjäger von der Hundesteuer für die von ihnen gehaltenen Jagdgebrauchshunde.

Die Berufsjäger befinden sich seit dem Zusammenbruch zum größten Teil in einer besonderen Notlage. Die Ursache liegt darin, daß die Jagdhoheit seit dem Zusammenbruch nicht in deutschen sondern in dem Händen der Besalzungsmacht lag. Infolge des allgemeinen Jag l- und Waffenverbo.es für Deutsche ist nur noch ein geringer Teil der Berufsjäger im Jagdabate in der Berufsjäger im Beru schutz tätig.

Da es jedoch für d.e z Zt. stellungslosen Berufsjäger — wenn sie überhaupt Aus-sicht auf Wiederbeschäftigung im Jagdschulz haben wollen — dringend erforderlich ist, daß sie im Besitze eines Jegdgebrauchshundes bleiben, bitte ich die Gemeinlen und Kreise Angehörigen die ser Berufgruppe auf ihren Antrag hin je nach Lage des Einzelfalles Befreiung bzw. Ermäßigung von der Hundesteuer zu ge-

abgelegt hat (s. § 39 Abs. 8 des hess. Jagd-gesetzes vom 29. 9. 1950 — GVBl. S. 197). Ich weise jedoch hierbei darauf hin, daß

Berufsjäger, die als Jagdaufseher gemäß § 39 Abs. 4 des hess. Jagdgeseizes aao. durch die uniere Jagdbehörde bestätigt worden sind und somit innerhalb ihres Dienstbezirks polizeiliche Befugnisse ausüben, nach den Bestimmungen des hessischen Hundesteuergesetzes vom 15. 10. 1921 (RegBl. S. 273) in der z. Zt. gültigen Fassung und nach den Bestimmungen der preußischen Hundesteuermusterordnung (RMBliV. 1939 S. 550) Steuerfreiheit für ihre Diensthunde genießen.

Diecer Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hess. Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Wiesbaden 21, 11, 1950

Der Hessische Minister des Innern — Kommunal - Abteilung — IVc (1) 32 f 02 01 Tgb.-Nr. 5180/50

979

Betr.: Förderung des Fachverbandes der Kommunalrentmeister.

Die frühere Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Hessischen Kommunalkassen und Rechnungsprüfungsämter hat im Novem-Berufsjäger im Sinne dieses Erlasses ist Rechnungsprüfungsämter hat im Novem- Der Hessische Minister des Innern — wer erfolgreich eine Berufsjägerprüfung ber dieses Jahres den Anschluß an den seit IVc (3) 33 c — 14 — Tgb.-Nr. 5722/50 —

längerer Zeit besiehenden Fachverband der Kommunalrentmeister e. V., Köln, bei gleichzeitiger Bildung eines Bezirksver-bandes Hessen vollzogen.

Der Fachverband der Kommunalrentmeister e. V. Köln, sieht seine Aufgabe in der fachlichen Beratung und Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnach-wuchses. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Arbeitstagungen, die für den Gesamt-kreis der Mitglieder mehrmals jährlich an wechselnden Orten abgehalten werden;
- b) Mitarbeit an der Verbandszeitschrift "Kommunalkassenzeitschrift";
- c) Erteilung schriftlicher Auskünfte auf Anfrage aus dem Mitgliedskreis;
- d) Zusammenfassung der Mitglieder zu Kreisarbeit gemeinschaften.

Die Arbeit des Verbandes liegt besonders mit Rücksicht auf die Neubeselzung vieler Stellen im Kommunalkassendienst im öffentlichen Interesse. Ich empfehle daher die Arbeit des Fächverbandes der Kommunalrentmeister e. V., Köln, in jeder Weise zu unterstützen.

Wiesbaden, 7: 12, 1950

Der Hess sche Minister der Finanzen

980

Bekanntmachung

des Hessischen Ministers der Finanzen über eine teilweise Neuregelung der Habenzinssätze.

In Abanderung meiner Bekanntmachung vom 28. 8. 1949 (Staatsanzeiger 1949 Nr. 38 S. 382) setze ich un'er Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 23. 5. 1950 (Staatsanzeiger 1950 Nr. 28 S. 262) mit Wirkung vom 1. 12, 1950 die Zingsätze für die nachstehenden Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) wie folgt fest:

Spareinlagen (§ 6 HZA)

a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist b) mit vereinbarter Kündigungsfrist von . . 3¹/₂% p. a. 4¹/₂% p. a. sechs Monate bis weniger als zwölf Monate zwölf Monaten und darüber

Kündigungsgelder (§ 3 HZA) mit einer Kündigungsfrist bzw. Laufzeit von mindestens

a) ein Monat und weniger als drei Monaten b) drei Monaten und weniger als sechs Monaten c) sechs Monaten und weniger als zwölf Monaten

d) zwölf Monaten und darüber

Feste Gelder (§ 4 HZA) bei einer Laufzeit von

a) 30 bis 89 Zinstagen

b) 90 bis 179 Zinstagen c) 180 bis 359 Zinstagen

d) 360 Zinstagen und mehr Wiesbaden, 2. 12. 1950 . . 3% p.a.

bei Beträgen von 50 000 DM und mehr

33/4% p. a. 31/2% 41/8% p. a. 37/8% 43/8% 45/8% p. a. 5% p.a. 43/1%

bei Beträgen von 50 000 DM und mehr

31/4% p. a. 31/2% 37/8% 41',% p. a. : . 41/2% p. a. 41/4% 47/8% p. a. 45/8%

Der Hessische Minister der Finanzen

981

den Herrn Hessischen Ministerpräsidenten die Herren Staatsminister das Abwicklungsamt des Ministeriums für

politische Befreiung den Herrn Präsidenten des Landtages den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes den Herrn Direktor des Landespersonal-

die Staatshauptkasse die Staatsoberkassen

die Staatskassen

die Finanzämter die Staatlichen Kassenaufsichtsämter die Staatlichen Rechnungsprüfung ämter

Betr.: Verzicht auf die Einziehung und Au zahlung zwischen Staatsbehör-den und Privatpersonen (§ 68 Abs. 3 RWB).

Zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens innerhalb der Hessischen Staatsverwaltung bin ich mit folgender Regelung einverstanden:

Gegenüber Privatpersonen darf von der Einziehung und Auszahlung von Beträgen unter 1 DM im einzelnen Fall abge ehen werden wenn die Einziehung oder Auszahlung mit unverhältnis-mäßigen Kosten verbunden sein würde.

Verlangt der Empfänger die Nachzahverlangt der Emphanger die Hathzahlung eines zu wenig ausgezahlten Betrages, so ist auch bei Kleineren Beträgen Zahlung zu leisten. Solche Beträge sind auch dann auszuzahlen, wenn sie für den Empfangsberechtigten wegen seiner wirtschaftlichen Lage nicht als geringfügig anzusehen sind.

Bei mehreren von einer Person einzuziehenden oder an sie auszuzahlenden Beträgen ist die Summe der einzelnen Beiräge maßgebend,

Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung auf die Einziehung allgeneiner Verwaltungsgebühren, auf Geldzirafen und auf Zahlungen die auf Grund allgemeiner Tarafe und be onderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt werden.

Diezer Erlaß tritt an die Stelle meiner, H 2058 — IIIa/1

S. 498 und vom 29. 3. 1949 Staatsanzeiger

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtsmaft und Wirtschaft

982

Anordnung Betr.: Molkereieinzugsgebietsregelung Gemeinde Werkel, Kreis Fritzlar-Homberg, vom 7. 12. 1950.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Anord-Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Anordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Milch und Milcherzeugnissen vom 18. März 1950 (BAZ. Nr. 65) und des § 1 Ziff, 15 der Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnungen über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Erzeugnissen der Landwirtschaft vom 30. Oktober 1950 (BAZ. Nr. 116) wird angeordnet:

Zur Vorbereitung einer endgültigen Entscheidung über das Molkereie.nzug gebiet hinsichtlich der Gemeinde Werkel, Kre's Fritzlar-Homberg wird den Milcherzeugern deser Gemeinde welche Milch in den Verkehr bringen wollen, vorübergehend bis auf weiteres die Lieferung an die Molkerei Wabern, Inhaber Adolf Prelle in Wabern, oder an die Molkereigenossenschaft e. G. m. b. H., Gudensberg, zur Wahlgestellt. Wahl gestellt.

Für die Dauer der Molkereieinzugs-gebietsregelung gemäß § 1 wird sowohl der Der Hessische Minister Molkerei Wabern als auch der Molkerei- für Arbeit, Landwirtschaft und Wiriechts

genossenschaft Gudensberg die Belleferung des Trinkmilchmarktes der Gemeinde Werkel gestattet.

Eine endgültige Regelung soll unter Berücksicht gung der tatsüchlichen Milch-lieferungen der Milcherzeuger der Go-meinde Werkel nach dem Stand vom 31. 1. 1951 erfolgen.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vors 1. Dezember 1950 in Kraft.

Wiesbaden, 7, 12, 1950

Der Rechnungshof des Landes Hessen

Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen

Lfd. Nr.	Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamte.i- verhältnis auf	durch Urkunde vom
		1. Ernennungen		
1 2 3 4	Pfaff, Wilhelm Schmidt, Heinrich Knapp, Ernst Christ. Greb, Johann	RegSekretär RegInspektor RegInspektor RegOberinspektor	Kündigung Widerruf Widerruf Kündigung	10. 3. 1950 28. 4. 1950 8 8. 1950 2. 11. 1950
	The state of the s	2. Beförderungen	* 1 ° · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•
1 2 3 4 5 6 7 8	Kreiter, Richard Gengenbach, Franz Funck, Karl Bayersdorf, Heinz Schäfer, Georg Schleenbecker, Fritz Glass, Adolf Melz, Christian Muth, Jakob	RegAmtmann RegAmtmann RegAmtmann RegAmtmann Amtsrat Amtsrat Amtsrat Amtsrat Amtsrat Regierungsrat		14. 3. 1950 18. 9. 1950 17. 11. 1950 17. 11. 1950 17. 11. 1950 17. 11. 1950 17. 11. 1950 17. 11. 1950 28. 11. 1950

Darmstadt, 30, 11, 1950

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen — Pr III — 29/50

Reg erungspräsidei tan

Darmstadt.

984

Bekanntmachung

Beir.: Baulandumlegung für das Gebiet des zwischen der verlängerten Hugenottenallee und dem Gleis-bogen Hermannstraße liegenden Industriegebietes (Flur III) in Neu-Isenburg.

Für das Industriegebiet zwischen der verlängerten Hugenottenellee u.d dem Gleisbogen Hermannstraße in Neu-Isen-burg, umfassend die in Flur III belegenen G undstücke Nr. 369, 370, 352 31/100, 352 32/100, 352 34/100, 352 35/100, 352 37/100, 357, 358, 356, 355, 360, 359, 361 1/10, 362,

365 6/10, 365 8/10, 367 1/10, 368, 352 2/10, 361 5/10, 363, 364 ist das Umlegungsyer-

Der Um egungsplan mit einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt zwei Wochen lang nach der Veröftent-lichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf dem Rathaus zu Neu-Isenburg während der allgemeinen Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen.

Beteiligt am Umlegungsverfahren sind (§ 28 Aufbaugesetz):

1. Die Eigentümer der in die Umlegung eingezogenen Grundstücke

 Die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
 Die Mieter oder Pächter denen eingezogene Grundstücke überlassen sind,

4. Im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwa.igsverwaltung der betreibende Gläubiger,

fahren gemäß §§ 25 ff des Aufbaugesetzes 5. Die Gemeinde, in der die Umlegung vom 25. 10. 1948 eingeleitet.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teil-nahme an dem Umlegungsverfahren be-rechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß Offenbach a. M., Herrnstraße 16 — anzumeiden molden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Um-legungsgebiet nur mit Genehmigung legungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden

Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder Wesentlich verändert werden. Offenbach a. M., 21. 11. 1950

Der Kreisausschuß des Landkreises Offenbach a. M.

Kassel

985 Bekanntmachung

Gemeinde Bad Salzschlirf (Kreis Fulda) beabsichtigt, in ihrer Wasserkraftrandag in der Gemeinde Bad Sälzschlirf Flur 6, Grundbuchband 29, Blatt 902, Parzelle 27 und 28, an Stelle des bisherigen Wasserrades eine Michell-Oßberger-Turbine einzubauen.

Die eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen liegen 14 Tage nach Ver-öffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger auf dem Bürgermeisteramt in Bad Salzschlirf zur Einsicht aus. Ein-wendungen gegen das Vorhaben sind während der gleichen Frist bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister in Bad Salzschlirf schriftlich in zwei-facher Ausfertigung oder zu Protokoll an-zubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht

werden. Termin zur mündlichen Erörferung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf den 18.1.1951, 9 Uhr vormittags, auf dem Bürgermeisteramt in Bad Salzschlirf festgesetzt. Die Einspruch erhebender Personen werden hiermit zu diesem Ter-min geladen: Im Falle des Ausbleibens wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen begonnen.

Fulda, 7. 12. 1950

Der Landrat

Buchbesprechungen

Kahrs-Leifers-Warenkunde des Lebens-mittelhändlers; Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Oldenburg.

· Als kleine Warenkunde kann das aus zwei Bändchen bestehende preiswerte Werk (10.50 DM) im allgemeinen als gehungen angesehen werden. Es ist geeignet, besonders Produzenten und Händler über warenkundliche Fragen-sowie die wichtigsten lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu unterrichten. Dies ist in stammungen zu unterrichten der weitschenden der gegenwärtigen Zeit der weitgehenden Gewerbefreiheit besonders zu beg üßen. Auch für den amtlichen Lebensmittelkontrolleur ist das Buch sowohl für die er-forderliche Schulung wie auch für den Selbstunterricht und zur Nachschlagsin-formation besonders in warenkundlicher Hinsicht zu empfehlen. Es ist allerdings zu beachten, daß die Behandlung lebens-mittelrechtlicher Fragen und Fragen der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln zu kurz gekommen sind. Bei einer Neu-auflage müßte der in manchen Fällen überholte Rechtsstoff auf den neuesten Stand gebracht werden.

Wiesbaden, 2. 12. 1950

Der Hessische Minister des Innern Abt. VII - Offentliches Gesundheitswesen

Verschiedenes

986 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. November 1950

ktiva	(in 1000	DM
uthaben bej der Bank deutscher Länder *)	14 55	
ostscheckguthaben	10	
echsel	76	5 + 9
hatzwechsel und kurzfristige Schatz- anweisungen der		
a) Bundesverwaltung b) Länder	500 34 400 34 900) + 300
usgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstellung b) angekaufte	228 509 31 786 260 295	5 + 301
ombardforderungen gegen a) Wechsel b) Ausgleichsforderungen	1 501 51 754	Varanch — An Schlifter Taring Carl
c) sonstige Sicherheiten	1 408 54 668	- 15 755
assenkredite an a) Landesregierung b) sonstige öffentliche Stellen	33 922 — 33 922	2. + 13 590
eteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500)
nstige Vermögenswerte	. 33 511	
	441 117	

			Veränderungen gegenüber der Vorwoche +/-
Passiva			
Grundkapital		30 000	
Rücklagen und Rückstellungen		12 819	
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des	•		
Landes (einschl. Postscheck- und Post-	158 549		, to 1000
sparkassenämter)	100 049		— 22 778
schen Ländern	2 825		+ 172
c) von öffentlichen Verwaltungen	17 554		+ 1254
d) von. Dienststellen der Besatzungs	62 169		0.440
mächte	47 316	Against Steam to	- 2 442 + 12 057
f) von ausländischen Einlegern	2 560		— 475
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB			
unterwegs befindliche Giroüberwei-	2 983		0.700
sungen	2 903	000 000	<u> </u>
Lombardverpflichtungen gegenüber der		287 990	— 18 751
Bank deutscher Länder gegen	1.2		
a) Wechsel			and a second
b) Ausgleichsforderungen c) sonstige Sicherheiten	84 270	* 04.070	1. 10 000
Sonstige Verbindlichkeiten		84 270	+ 19 270
Indossamentsverbindlichkeiten aus weiter-		26 038	+ 478
gegebenen Wechseln:			a je sasti i
302676 (+ 10 497)			
		441 117	+ 997
Frankfurt/Main, 2. 12. 1950	· ·	andeszentralban	Y TY A AND A

Stellenausschreibungen

The Gemeinderevierförsterstelle Drom - Wirtschaftsland sind zur Zeit nicht vorheitszeugnis) bis zum 1. 1. 1951 bei dem mershaus en (Oberlahnkreis), bestehand aus 91 ha Staatswald und 475 ha Gemeindewald ist durch Tod des bisherigen Inhabers zum 1. 1. 1951 neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A46 mit Aussicht auf Überleitung der Kreisstadt und A62. Dienstrickstrund und A62 Dienstrickstrund und A65 Den A65 Den A65 Den A65 Den A66 nach Gruppe A4c2. Dienstwohnung und ten, Lebenslauf, kreisärztliches Gesund-

4.

Ziegenhain (Bez. Kassel) ist am 1. 2. 1951

eine Polizeiwachtmeisterstelle, Besoldungsgruppe A&c, Ortsklasse C, neu zu besetzen. Für die Besetzung kommen nur Bewerber in Frage, die die für den Polizeidienst erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Ausführliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Nachweis abgelegter Prüfungen, Nachweis über bisherige Tätigkeit, amtsärztliche Bescheini-

legter Prüfungen, Nachweis über bis- zum 1. 4. 1951 zu beseizen. Die Besoldung herige Tätigkeit, amtsärztliche Bescheini- erfolgt nach Gruppe A 4 c 2 RBO, Begung über Tauglichkeit für den Polizei- werber mit abgeschlossener staatlicher dienst und Spruchkammerbescheid sind bis Bauschulausbildung, die eine ausreichende

Samstag, 7. 1. 1951, bei dem Magistrat der Kreisstadt Ziegenhain einzureichen.

Ziegenhain, 15. 12. 1950

Der Magistrat

Bei der Stadt Gelnhausen (Kreisstadt Spruchkammerbescheid und Entwurfaktzenit 8300 Einwohnera) ist die Stelle des Leiters des Stadtbauamtes (techn. Inspektor)

zum 1. 4. 1951 zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 4 c. 2. RBO. Be-

Gelnhausen, 13. 12. 1950

Der Bürgermeister

Stellenbewerbungen

Offentlicher Anzeiger zum "Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Konkurssachen

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Eugen Köpfer in Elz, Orfheimer Weg, Inhabers der Elzer Stein- und Schamottewerke in Elz, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich, Vergleichstermin auf Donnerstag, den 28 Dezember 1950, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hadamar anberaumt. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. In diesem Termin sollen außerdem alle nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft werden Als weitere Punkte der Tagesordnung sind vorgeschen: Beschlußfassung über die Erweiterung geprüft werden Als weitere Punkte der Tagesordnung sind vorgesehen: Beschlußfassung über die Erweiterung des Gläubigerausschusses auf 7 Mitglieder und Wahl der neuen Mitglieder Gläubigerausschusses sowie Beschlußfässung über die Verwertung des Betriebsgrundstücks und der Betriebsgrundstücks und der Betriebsgrundstücks und der Betriebsgrundstücks und der Zwangswergleichsvorschlag des Gemeinschuldners abgelehnt wird, 3 N 2/50

Hadamar, 16. 12. 50 Amtsgericht

1601

Der Großhändler für technische Bau-Der Großhändler für technische Baustoffe Fritz Tropp in Herborn, Westerwaldstraße 14, hat Antrag auf Eröfinung des Vergleichsverfahrens gestellt.
Als vorläufiger Verwalter ist Herr
Rechtsanwalt Garl Schneider in Herborn, Walter-Rathenau-Straße 49. bestellt worden, 5 VN 2/50

Herborn, 14, 12, 50 Amtsgericht

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Schön Textilbetrieb in Delsel, wird an Stelle von Rechtsanwalt Möller in Karlshafen der Dipl. Volkswirt Dr. Annecke in Hofgeismar zum Konkurs-verwalter ernannt, N 2/50

Karlshafen, 15, 12, 50 Amtsgericht

I GOR

Die Firma Tunica GmbH. Groß-und Einzelhandel in Bekleidung, in Limburg/Lahn hat den Antrag auf Er-öffnung des Vergleichsverfahrens zur

Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zurückgenommen Das Amt des voriäufigen Vergle.chsverwalters ist beendigt, 5 VN 8/1950

Limburg/Lahn, 13, 12, 50 Amtsgericht

Uber das Vermögen des Helmut Schöhl, Alleininhaber der Fa Helmut Schöhl, Stärkefabrikation, in Nieder-Modau (Krs. Darmstadt) ist am 13. Dezember 1950 das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden Verfügungsbeschränkung ist angeordnet. Der Rechtsanwalt Willi Lehr in Ober-Ramstadt bei Darmstadt ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf Dienstag den 16. Januar 1951 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Reinheim anberaumt. Antrag und Unterlagen auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht für die Beteiligten, Gläubiger wollen für die Beteilisten, Gläubiger wollen ihre Forderungen alsbald (zweifach) bei Gericht anmelden, VN 1/50 Amtsgericht Reinheim, 13, 12, 50

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte: die zur Zeit der Eintragung keente: die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von, Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen widrigenfalls glaubhaft zu machen wiedtigentalis sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungs-erlöses dem Anspruch des Glütbigers und den übrigen Rechten nachgesetzt

und den übrigen kechten undigesetzt werden

Bs ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital. Zinsen und Kosten der Kündieung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruch en Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoli der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Verstelgerung des Grundstücks oder des nach \$55 ZVG mithaftenden Zuhbehörs entgegensteht wird aufgefordert von

entgegensteht wird aufgefordert vot der Erteilung des Zuschlags die Auf-

hebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, wid-rigenfalls für das Recht der Ver-steigerungseriös an die Stelle des ver-steigerten Gegenstandes tritt.

Zwangsverstelgerung. Auf Antrag des Adam Nusbickel in Zotzenheim, Kreis Bingen, Mainzer Straße 1, sollen die Grundstücke: "Grundbuch till Raunheim, Band IV, Blatt 267, Fl. I Nr. 18 3/10, Hofreite, Grund im Dorf, 125 qm, Fl. I Nr. 18 5/10, Grabgarten daselbst, 231 qm, am 15, Februar 1951, 9 Uhr, im Raunheimer Rathaus, im Wege der Zwangsvollstreckung verstelgert werden. Der Zwangsverstelgerungsvermerk ist am 4, Februar 1950 in das Grundbuch einge ragen worden. Als Eigentüemrin der Grundstücke war damals Anna Flörsheimer, geb. Schneider, Ehefrau des Stanzers Hugo Flörsheimer in Raunheim eingetragen, Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau — Preisbehörde — vom 5 12, 1950 für das Grundstück Fl. I Nr. 18 3/10 7800 DM, für das Grundstück Fl. I Nr. 18 3/10 500 DM und für das Grundstück Fl. I Nr. 19 1900 DM, Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig 2 K 1/50 Groß-Gerau, 13 12, 50 Amtsgericht

Zwangsversteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstlicke
nämlich: Grundbuch für Siedelsbrunn,
Bend 4. Blatt 145; Ord.-Nr. 1, Flur 1,
Nr. 15%. Hofreite, im Ort, 124 qm;
Ord.-Nr. 2. Flur 1, Nr. 15%, Grasgarten, im Ort., 56 qm; Ord.-Nr. 3,
Flur 1, Nr. 1105%, Acker, in der Hörz.
5037 qm; Eichenniederwald, daselbst,
1448 qm; Ord.-Nr. 4. Flur 1, Nr. 111,
Wiese, die obere Hörzwiese. 1850 qm;
Ord.-Nr. 5. Flur 6, 75%, Acker, am
Rotzenbere, 2087 qm; Ord.-Nr. 6,
Flur 6, Nr. 39. Wiese, im Stöckels,
1119 qm; Ord.-Nr. 7. Flur 1, Nr. 1047%,
Acker, in der Hörz, 1500 qm, die zu
Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des
Joseph Schmitt. Beromann in Siedelsbrunn, im Grundbuch einectragen
waren, sollen am Dienstag, dem 20.
Februar 1951, 14 Uhr. durch das
unterzeichnete Gericht in der Biltgermeisterei zu Siedelsbrunn versteisert
werden. Die Versteigerung erfolgt
zum Zwecke der Aufhebung einer 1606 Zwangsversteigerung. Die

Erbengemeinschaft, Das höchstzulässige Gebot ist von dem Landrat in Heppenheim a. d. B., am 20. November 1950 unter Aktenzeichen "Gew. u. Pr. U. — XXI/2/19 s. mit dem Betrag von zusammen 6780 DM festgesetzt worden, Gegen diese Fes. setzung hat jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte das Recht, binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminibekanntmachung zugestellt worden ist, Beschwerde beim Landrat zu erhebem mit dem Ziel, bis zum Beginn des Versteigerungstermins eine Änderung dieser Festsetzung herbelzulühren. Zum Gebot kann nur zugelassen werden, wer von dem Landwittschaftsamt Heppenheim a. d. B. Bietgenehmigung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gemäß K. K. G. Nr. 45 erwirkt und spätestens im Termin vorlegt. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 1950 in das Grundbuch eingetragen worden, K. 1/49 Wald-Michelbach, 8. 12, 50

1607
Durch Ausschlußurteil vom 9. Dezember 1950 ist das Sparbuch der Kreissparkasse Waldeck, Hauptzweigsteile Arolsen Nr. 6708, ausgesteilt für Marla Flörke, geb. Bammer, in Wethen über 53.78 DM für kraftlos erklärt worden, 2 F 1/50 1/50 Arolsen, 9, 12, 50

Amtsgericht

1608
Durch Ausschlußurteil vom 23, 11, 1950 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Niederurff, Band I, Elatt 14, in Abt. 3, 32 für die Sparund Vorschußkasse in Jesbers eingstragene Hypothek über 562 GM Darlehn für kraftios erklärt worden. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Autragsteller zur Last, F 1/50 Berken, Bez. Kassel, 28, 11, 50
Amtagericht Amtszericht

Durch Ausschlußurteil vom 5, 12, 1950 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Verna, Band 13, Blatt 382, in Abt. III 4 für die Genossenschaft zur Häute- und Fettverwertung, eingeträgene Genossenschaft mit beschränkter Haftoflicht in Kassel eingeträgene Grundschuld über 2000 Goldmark für kraftlos erklätt. Die Kosten des Vorfahrens fallen dem Antragsteiler zur Lagt. F 3/50. Borken, Bez. Kassel, 5, 12, 50

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2- (einschl. DM -.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM, -27 Zusteilgebühr, - Einzeistücke können nur von dem Verlag: Wiesbaden. Langgasse 21. zum Preise von DM - 30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszzahlung auf Postscheckkonto: "Wiesbadener Kurler" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. - Anzeigenpreis im Offentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM - 50 Nichtamtlicher Teil DM - 70 - Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktioneilen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Bail Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L Schellenbergische Buchdruckerei GmbH. Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung, — Auflage 9500,